

Regeln für Gutachter- verfahren

gültig seit dem 1. Januar 2003



Internationale Handelskammer

Internationales Zentrum für Gutachten

38 cours Albert 1er, 75008 Paris, Frankreich

Telefon +33 1 49 53 30 53

Telefax +33 1 49 53 29 29

E-Mail: expertise@iccwbo.org

www.iccexpertise.org

Die ICC-Regeln für Gutachterverfahren sind in verschiedene Sprachen übersetzt worden. Nur die englische und französische Fassung sind jedoch authentisch.

© **Internationale Handelskammer (ICC) 2005**
Alle Rechte vorbehalten

ICC Nr: Publikation 649

Internationale Handelskammer (ICC)
38 cours Albert 1er
75008 Paris – Frankreich

Herausgabedatum: April 2005

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Vorwort	4
Vorschläge der ICC für Klauseln zur Regelung von Gutachterverfahren	6
ICC-Regeln für Gutachterverfahren	8
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	8
Abschnitt II: Vorschlag von Sachverständigen	10
Abschnitt III: Bestellung von Sachverständigen	12
Abschnitt IV: Verwaltung von Gutachterverfahren	16
Abschnitt V: Verschiedenes	23
Anhang I Satzung des ständigen Ausschusses des Internationalen Zentrums der ICC für Gutachten	25
Anhang II Kosten	27

VORWORT

Sachverständige, die über spezielles technisches, rechtliches oder finanzielles Fachwissen verfügen oder Spezialkenntnisse in anderen Bereichen haben, können in einer Vielzahl von Situationen von Nutzen sein. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, bietet das Internationale Zentrum der ICC für Gutachten drei unterschiedliche Dienstleistungen an: den Vorschlag von Sachverständigen, die Bestellung von Sachverständigen und die Verwaltung von Gutachterverfahren.

Die Auswahl von kompetenten Sachverständigen ist, insbesondere in internationalen Angelegenheiten, eine heikle Aufgabe. Aufgrund ihrer besonderen Stellung innerhalb einer weltweit tätigen Organisation im Interesse der Wirtschaft ist das Zentrum besonders gut dafür geeignet, diese Rolle zu übernehmen. Die vom Zentrum vorgeschlagenen und bestellten Sachverständigen haben Gutachten auf zahlreichen Gebieten erstellt, von Rechnungswesen und Vertragsgestaltung bis zur Analyse industrieller Verfahrensabläufe und technischer Geräte.

Seit der Gründung des Zentrums im Jahr 1976 haben sich die Bedürfnisse der Wirtschaft und auch die Gutachterverfahren weiterentwickelt. Daher müssen auch die ICC-Regeln für Gutachterverfahren, welche das Zentrum anwendet, von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Diese Regeln, die seit dem 1. Januar 2003 in Kraft sind, ersetzen die bisherigen Regeln von 1993 und bringen mehr Klarheit und Flexibilität für den Ablauf des Verfahrens. Die drei vom Zentrum angebotenen Dienstleistungen werden klar voneinander abgegrenzt und systematisch beschrieben. In zwei Anhängen werden der ständige Ausschuss des Zentrums sowie die Kosten behandelt.

Die ICC-Regeln für Gutachterverfahren sind ein Teil des breiten Angebots der Weltorganisation der Wirtschaft zur Förderung der internationalen Handelsbeziehungen. Gutachten können in den unterschiedlichsten

Situationen verwendet werden: um Unsicherheiten in Wirtschaftsbeziehungen zu beseitigen, um die einvernehmliche Streitbeilegung zu unterstützen oder im Rahmen von Gerichts- und Schiedsverfahren. Die Erstellung von Gutachten ist sowohl als eigene Dienstleistung als auch als Ergänzung anderer Streitbeilegungsmechanismen von Bedeutung. Diesbezüglich stellt die in den revidierten Regeln vorgesehene kostenlose Bestellung eines Sachverständigen auf Antrag eines Schiedsgerichts, welches gemäß der ICC Schiedsgerichtsordnung entscheidet, eine bemerkenswerte Neuerung dar.

VORSCHLÄGE DER ICC FÜR KLAUSELN ZUR REGELUNG VON GUTACHTERVERFAHREN

FREIWILLIGE UNTERWERFUNG UNTER EIN ICC GUTACHTERVERFAHREN

Die Parteien können jederzeit und unbeschadet jedes anderen Verfahrens vereinbaren, jede aus oder in Zusammenhang mit Klausel [x] des gegenwärtigen Vertrages sich ergebende Streitigkeit einem Gutachterverfahren gemäß den ICC-Regeln für Gutachterverfahren zu unterziehen.

VERPFLICHTENDE UNTERWERFUNG UNTER EIN ICC GUTACHTERVERFAHREN

Jede aus oder in Zusammenhang mit Klausel [x] des gegenwärtigen Vertrages sich ergebende Streitigkeit ist einem Gutachterverfahren gemäß den ICC-Regeln für Gutachterverfahren zu unterziehen. [Befund und Gutachten des Sachverständigen haben für die Parteien vertragsrechtlich bindende Wirkung.]

VERPFLICHTENDE UNTERWERFUNG UNTER EIN ICC GUTACHTERVERFAHREN UND, SOWEIT NÖTIG, ANSCHLIEßENDES ICC SCHIEDSVERFAHREN

Jede aus oder in Zusammenhang mit Klausel [x] des gegenwärtigen Vertrages sich ergebende Streitigkeit ist zunächst einem Gutachterverfahren gemäß den ICC-Regeln für Gutachterverfahren zu unterziehen. Wird die Streitigkeit im Gutachterverfahren nicht beigelegt, wird diese Streitigkeit nach Verständigung durch das Zentrum über die Beendigung des Gutachterverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

DIE ICC ALS ERNENNENDE STELLE IN VON DEN PARTEIEN ADMINISTRierten GUTACHTERVERFAHREN

Jede aus oder in Zusammenhang mit Klausel [x] des gegenwärtigen Vertrages sich ergebende Streitigkeit ist einem Gutachterverfahren gemäß dem in Klausel [y] des gegenwärtigen Vertrages beschriebenen Gutachterverfahren zu unterziehen. Der Sachverständige wird vom Zentrum nach den auf die Benennung von Sachverständigen anwendbaren Bestimmungen der ICC-Regeln für Gutachterverfahren ernannt.

ICC-REGELN FÜR GUTACHTERVERFAHREN

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Internationales Zentrum der ICC für Gutachten

1

Das Internationale Zentrum der ICC für Gutachten („Zentrum“) ist eine Serviceeinrichtung der Internationalen Handelskammer (ICC). Das Zentrum kann in nationalen oder internationalen Wirtschaftsangelegenheiten folgende Dienstleistungen anbieten:

A) Vorschlag von Sachverständigen

Auf Antrag einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen oder eines (Schieds-)Gerichts (einer „Person“), kann das Zentrum den Namen eines oder mehrerer Sachverständigen auf einem bestimmten Fachgebiet gemäß Abschnitt II dieser Regeln zur Verfügung stellen. Die Aufgabe des Zentrums ist in diesem Fall auf den Vorschlag des Namens eines oder mehrerer Sachverständigen beschränkt. Die antragstellende Person kann daraufhin direkt mit dem oder den vorgeschlagenen Sachverständigen Kontakt aufnehmen und sich gegebenenfalls mit diesem über den zu erfüllenden Auftrag und das Honorar einigen. Es besteht keine Verpflichtung, die Dienste des vom Zentrum vorgeschlagenen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Der Vorschlag von Sachverständigen kann in verschiedenen Situationen von Nutzen sein. So könnte beispielsweise eine Person die Dienste eines Sachverständigen im Rahmen ihrer laufenden Geschäftsaktivitäten oder für einzelne Vertragsbeziehungen benötigen. Die Partei eines Schiedsverfahrens könnte die Mitteilung des Namens eines potenziellen sachkundigen Zeugen wünschen.

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

Ein staatliches Gericht oder ein Schiedsgericht, das die Bestellung eines Sachverständigen angeordnet hat, könnte das Zentrum um einen Vorschlag ersuchen.

B) Bestellung von Sachverständigen

Das Zentrum bestellt einen Sachverständigen gemäß Abschnitt III dieser Regeln, wenn sich die Parteien auf die Bestellung eines Sachverständigen geeinigt haben und entweder das Zentrum ausdrücklich als ernennende Stelle vereinbart wurde oder das Zentrum aus anderen Gründen davon überzeugt ist, dass eine ausreichende Grundlage für die Bestellung eines Sachverständigen gegeben ist. In diesen Fällen sind die Parteien an die Bestellung gebunden. Die Aufgabe des Zentrums beschränkt sich auf die Bestellung des betreffenden Sachverständigen.

C) Verwaltung von Gutachterverfahren

Haben sich die Parteien auf die Verwaltung eines Gutachterverfahrens durch das Zentrum geeinigt oder ist das Zentrum aus anderen Gründen davon überzeugt, dass eine ausreichende Grundlage für die Verwaltung eines Gutachterverfahrens gegeben ist, verwaltet das Zentrum dieses Verfahren gemäß Abschnitt IV dieser Regeln.

2

Das Zentrum besteht aus einem ständigen Ausschuss und einem von der ICC betriebenen Sekretariat. Die Satzung des ständigen Ausschusses ist in Anhang I abgedruckt.

ABSCHNITT II
VORSCHLAG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 2
Inanspruchnahme des Zentrums

1

Jede Person gemäß Artikel 1 kann das Zentrum durch Einreichung eines Antrages beim Zentrum beim Internationalen Sekretariat der ICC in Paris um den Vorschlag eines oder mehrerer Sachverständiger (den „Antrag auf Vorschlag“) ersuchen.

2

Der Antrag auf Vorschlag hat zu enthalten:

- a) Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse jedes Antragstellers;
- b) eine Erklärung aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das Zentrum um Vorschlag eines Sachverständigen ersucht;
- c) eine Beschreibung des Fachgebiets des vorzuschlagenden Sachverständigen samt erwünschter Qualifikationen wie beispielsweise Ausbildung, Sprachkenntnisse und Berufserfahrungen sowie etwaiger unerwünschter Eigenschaften des Sachverständigen;
- d) eine Beschreibung aller Umstände, die einen potenziellen Sachverständigen ausschließen würden; und
- e) eine Beschreibung des Gegenstandes des Sachverständigengutachtens sowie den gewünschten Zeitrahmen für seine Erstellung.

3

Das Zentrum setzt niemanden von der Einreichung dieses Antrages in Kenntnis, es sei denn, die antragstellende Person hat dies beantragt.

Artikel 3 **Der Sachverständige**

1

Jeder Vorschlag eines Sachverständigen durch das Zentrum erfolgt auf Vorschlag eines ICC-Nationalkomitees oder auf andere Weise. Die Aufgabe des Zentrums endet grundsätzlich mit der Zustellung des Vorschlags, es sei denn, die Bestellung des vorgeschlagenen Sachverständigen und/oder die Verwaltung des Verfahrens durch das Zentrum gemäß den Abschnitten III und IV dieser Regeln wird beantragt.

2

Vor Unterbreitung eines Vorschlags prüft das Zentrum insbesondere die für den konkreten Fall relevanten Qualifikationen des potenziellen Sachverständigen, seine Verfügbarkeit, seinen Wohnort und seine Sprachkenntnisse.

3

Bevor der potenzielle Sachverständige vorgeschlagen wird, muß er eine Erklärung über seine Unabhängigkeit unterzeichnen und dem Zentrum schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein können, bei der antragstellenden Person Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Das Zentrum leitet diese Information schriftlich an dieser Person weiter und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme.

Artikel 4 **Kosten für den Vorschlag eines Sachverständigen**

1

Für jeden Antrag auf Vorschlag ist ein Betrag gemäß Anhang II (Artikel 1) zu entrichten. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet. Er entspricht den Gesamtkosten für den vom Zentrum getätigten Vorschlag eines Sachverständigen. Ohne Bezahlung des erforderlichen Betrages wird ein Antrag auf Vorschlag nicht bearbeitet.

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

2

Wird das Zentrum aufgefordert, mehrere Sachverständige vorzuschlagen, ergibt sich der von der antragstellenden Person mit Einbringung des Antrages auf Vorschlag zu entrichtende Betrag aus dem im vorangehenden Absatz beschriebenen Betrag multipliziert mit der Anzahl der vorzuschlagenden Sachverständigen. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

ABSCHNITT III BESTELLUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 5 Inanspruchnahme des Zentrums

1

Jeder Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen (der „Antrag auf Bestellung“) ist an das Zentrum beim Internationalen Sekretariat der ICC in Paris zu richten. Ein Antrag auf Bestellung wird vom Zentrum nur dann bearbeitet, wenn er aufgrund einer Vereinbarung der Parteien über die Bestellung eines Sachverständigen durch das Zentrum erfolgt oder wenn das Zentrum sonst zu der Ansicht gelangt, dass eine ausreichende Grundlage für die Bestellung eines Sachverständigen besteht.

2

Der Tag, an dem der Antrag auf Bestellung beim Zentrum eingeht, gilt in jedem Fall als Beginn der Erstellung des vereinbarten oder aufgetragenen Gutachtens.

3

Der Antrag auf Bestellung hat zu enthalten:

- a) Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse jedes Antragstellers sowie jeder anderen Person, die am Gutachterverfahren beteiligt ist;
- b) eine Erklärung aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das Zentrum um Bestellung eines Sachverständigen ersucht;

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

- c) eine Beschreibung des Fachgebiets des zu bestellenden Sachverständigen samt erwünschter Qualifikationen wie beispielsweise Ausbildung, Sprachkenntnisse und Berufserfahrungen sowie etwaiger unerwünschter Eigenschaften des Sachverständigen;
- d) eine Beschreibung aller Umstände, die einen potenziellen Sachverständigen ausschließen würden;
- e) eine Beschreibung des Gegenstandes des Sachverständigengutachtens sowie den gewünschten Zeitrahmen für seine Erstellung; und
- f) eine Ausfertigung der Vereinbarung über die Bestellung eines Sachverständigen durch das Zentrum und/oder jeglicher anderer Elemente, auf die sich der Antrag auf Bestellung stützt.

4

Sobald das Zentrum über die ausreichende Anzahl von Exemplaren des Antrages verfügt und den nicht rückzahlbaren Betrag gemäß Artikel 8 erhalten hat, unterrichtet das Zentrum umgehend schriftlich die andere(n) Partei(en) von dem Antrag auf Bestellung.

5

Erfolgt der Antrag auf Bestellung nicht von allen Parteien gemeinsam, und/oder einigen sich die Parteien nicht über die Qualifikation des Sachverständigen und/oder den an den Sachverständigen zu richtenden Auftrag, stellt das Zentrum der oder den anderen Partei(en) ein Exemplar des Antrages zu. Diese haben die Möglichkeit, sich innerhalb einer vom Zentrum gesetzten Frist zu äußern. Eingegangene Äußerungen werden vom Zentrum an die andere(n) Partei(en) unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme übermittelt.

6

Das Zentrum erledigt daraufhin den Antrag in der Art und Weise, wie es dies für zweckmäßig hält, und teilt den Parteien mit, wie es vorgehen wird.

Artikel 6
Schriftliche Zustellungen oder Mitteilungen

1

Alle schriftlichen Mitteilungen, die eine Partei hinsichtlich des Sachverständigengutachtens bei dem Zentrum einreicht, müssen samt Beilagen in so vielen Exemplaren eingebracht werden, dass jede Partei, das Zentrum sowie jeder Sachverständige je ein Exemplar erhalten.

2

Alle Zustellungen oder Mitteilungen des Zentrums sind an die letzte bekannte Adresse der betreffenden Partei oder deren Vertreter zu richten, so wie diese von dem Empfänger oder gegebenenfalls von der anderen Partei mitgeteilt worden ist. Zustellungen können gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurierdienst, Übermittlung durch Telefax, Telex, Telegramm oder jede andere Form der Telekommunikation, bei der ein Sendenachweis erstellt wird, erfolgen.

3

Zustellungen oder Mitteilungen gelten als an dem Tag erfolgt, an dem sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder hätten empfangen werden müssen, wenn sie in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen gemacht wurden.

Artikel 7
Der Sachverständige

1

Jede Bestellung eines Sachverständigen durch das Zentrum erfolgt auf Vorschlag eines ICC-Nationalkomitees oder auf andere Weise.

2

Vor Bestellung eines Sachverständigen prüft das Zentrum insbesondere die für den konkreten Fall relevanten Qualifikationen des potenziellen Sachverständigen, seine Verfügbarkeit, seinen Wohnort und seine Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls Hinweise,

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

Stellungnahmen oder Anfragen der Parteien. Bestehen besondere Vereinbarungen der Parteien über die Bestellung des Sachverständigen, werden diese vom Zentrum angewendet.

3

Jeder Sachverständige muss von den Parteien des Gutachterverfahrens unabhängig sein, es sei denn, die Parteien dieses Verfahrens haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

4

Vor seiner Bestellung muß der potenzielle Sachverständige eine Erklärung betreffend seine Unabhängigkeit unterzeichnen und dem Zentrum schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein können, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Das Zentrum leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

Artikel 8 Kosten für die Bestellung eines Sachverständigen

1

Für jeden Antrag auf Bestellung ist ein Betrag gemäß Anhang II (Artikel 2) zu entrichten. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet. Er entspricht den Gesamtkosten für die vom Zentrum erfolgte Bestellung eines Sachverständigen. Ohne Bezahlung des erforderlichen Betrages wird ein Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen nicht bearbeitet.

2

Wird das Zentrum aufgefordert, mehrere Sachverständige zu bestellen, ergibt sich der von der antragstellenden Person mit Einbringung des Antrages auf Bestellung zu bezahlende Betrag aus dem im vorangehenden Absatz beschriebenen Betrag multipliziert mit der Anzahl der beantragten Sachverständigen. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

3

Wird das Zentrum aufgefordert, einen Sachverständigen zu bestellen, der in derselben Angelegenheit bereits vorgeschlagen wurde, berechnet das Zentrum zusätzlich zu dem in Artikel 1, Anhang II erwähnten Betrag nur die Hälfte des sich aus Artikel 2, Anhang II ergebenden Betrages.

ABSCHNITT IV VERWALTUNG VON GUTACHTERVERFAHREN

Artikel 9 **Inanspruchnahme des Zentrums**

1

Jeder Antrag auf Verwaltung eines Gutachterverfahrens (der „Antrag auf Verwaltung“) ist an das Zentrum beim Internationalen Sekretariat der ICC in Paris zu richten. Ein Antrag auf Verwaltung wird vom Zentrum nur dann bearbeitet, wenn er aufgrund einer Vereinbarung der Parteien über die Verwaltung eines Gutachterverfahrens durch das Zentrum erfolgt oder wenn das Zentrum sonst zu der Ansicht gelangt, dass eine ausreichende Grundlage für die Verwaltung eines Gutachterverfahrens besteht.

2

Der Tag, an dem der Antrag auf Verwaltung eines Gutachterverfahrens beim Zentrum eingeht, gilt in jedem Fall als Beginn des Gutachterverfahrens.

3

Der Antrag auf Verwaltung hat zu enthalten:

- a) Name, Adresse, Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse jeder Person, die den Antrag auf Verwaltung einbringt und jeder anderen Person, die am Gutachterverfahren beteiligt ist;
- b) eine Erklärung aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das Zentrum um Verwaltung eines Gutachterverfahrens ersucht;
- c) eine Beschreibung des Fachgebiets des Sachverständigen samt erwünschter Qualifikationen, wie

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

beispielsweise Ausbildung, Sprachkenntnisse und Berufserfahrungen sowie etwaiger unerwünschter Eigenschaften des Sachverständigen;

- d) eine Beschreibung aller Umstände, die einen potenziellen Sachverständigen ausschließen würden;
- e) eine Beschreibung des Gegenstandes des Sachverständigengutachtens sowie den gewünschten Zeitrahmen für seine Erstellung; und
- f) eine Ausfertigung der Vereinbarung zur Verwaltung eines Gutachterverfahrens durch das Zentrum und/oder jeglicher anderer Elemente, auf die sich der Antrag auf Verwaltung stützt.

4

Sobald das Sekretariat über die ausreichende Anzahl von Exemplaren des Antrages verfügt und den nicht rückzahlbaren Betrag gemäß Artikel 14 erhalten hat, unterrichtet das Zentrum umgehend schriftlich die andere(n) Partei(en) vom Antrag auf Verwaltung.

5

Die Verwaltung des Gutachterverfahrens besteht insbesondere aus der:

- a) Koordinierung der Interessen zwischen den Parteien und dem Sachverständigen;
- b) Einleitung von geeigneten Maßnahmen, die der raschen Beendigung des Gutachterverfahrens dienen;
- c) Überwachung der finanziellen Aspekte des Verfahrens;
- d) Bestellung eines Sachverständigen unter Anwendung des in Abschnitt III erwähnten Verfahrens oder Bestätigung eines Sachverständigen, sofern sich alle Parteien über dessen Bestellung einig sind;
- e) Prüfung des Gutachtens hinsichtlich der Form;
- f) Zustellung der Endfassung des Sachverständigengutachtens an die Parteien; und
- g) Benachrichtigung über die Beendigung des Gutachterverfahrens.

Artikel 10
Schriftliche Zustellungen oder Mitteilungen

1

Alle schriftlichen Mitteilungen, die eine Partei des Gutachterverfahrens beim Zentrum einreicht, müssen einschließlich Anlagen in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jede Partei, das Zentrum sowie jeder Sachverständige je ein Exemplar erhalten.

2

Alle Zustellungen oder Mitteilungen des Zentrums sind an die letzte bekannte Adresse der betreffenden Partei oder deren Vertreter zu richten, so wie diese von dem Empfänger oder gegebenenfalls von der anderen Partei mitgeteilt worden ist. Zustellungen können gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurierdienst, Übermittlung durch Telefax, Telex, Telegramm oder jede andere Form der Telekommunikation, bei der ein Sendenachweis erstellt wird, erfolgen.

3

Zustellungen oder Mitteilungen gelten als an dem Tag erfolgt, an dem sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder hätten empfangen werden müssen, wenn sie in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen gemacht wurden.

Artikel 11
**Unabhängigkeit des Sachverständigen –
Ersetzung des Sachverständigen**

1

Jeder Sachverständige muss von den Parteien des Gutachterverfahrens unabhängig sein, es sei denn, die Parteien dieses Verfahrens haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

2

Ein vom Zentrum bestellter Sachverständiger, der stirbt, zurücktritt oder nicht im Stande ist, seine Pflichten als Sachverständiger zu erfüllen, ist zu ersetzen.

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

3

Ein vom Zentrum bestellter Sachverständiger ist auf Antrag aller Parteien zu ersetzen.

4

Erhebt eine Partei Einwendungen hinsichtlich der Qualifikationen des Sachverständigen oder macht eine Partei geltend, dass der Sachverständige seine Pflichten nicht gemäß den vorliegenden Regeln oder nicht zeitgerecht erfüllt, kann das Zentrum diesen Sachverständigen unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme sowie der Stellungnahme(n) der anderen Partei(en) ersetzen.

5

Ist ein Sachverständiger zu ersetzen, steht es im Ermessen des Zentrums, ob es das ursprüngliche Bestellungsverfahren befolgt.

Artikel 12 **Der Auftrag des Sachverständigen**

1

Nach Rücksprache mit den Parteien fasst der Sachverständige seinen Auftrag in einem schriftlichen Dokument zusammen. Dieses Dokument darf zu keiner Bestimmung dieser Regeln in Widerspruch stehen und muss den Parteien und dem Zentrum übermittelt werden. Dieses Dokument hat zu enthalten:

- a) die Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adressen der Parteien;
- b) eine Liste der im Gutachten zu behandelnden Fragen;
- c) die Name(n), Adresse(n), Telefon- und Telefaxnummer(n) sowie die E-Mail-Adressen des oder der Sachverständigen;
- d) das vom Sachverständigen einzuhaltende Verfahren sowie den Ort, an dem das Gutachterverfahren durchzuführen ist; und

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

- e) eine Bestimmung hinsichtlich der Sprache des Gutachterverfahrens.

Der Sachverständige kann seinen Auftrag nur schriftlich und nach Rücksprache mit den Parteien ändern. Alle schriftlichen Änderungen sind den Parteien und dem Zentrum zuzustellen.

2

Anlässlich der Formulierung des Dokuments, das den Auftrag des Sachverständigen bestimmt, oder so bald wie möglich danach, erstellt der Sachverständige, nach Anhörung der Parteien, einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung des Gutachterverfahrens. Der Zeitplan ist den Parteien und dem Zentrum zu übermitteln. Alle danach folgenden Änderungen des vorläufigen Zeitplans sind den Parteien und dem Zentrum unverzüglich mitzuteilen.

3

Die zentrale Aufgabe des Sachverständigen besteht darin, in einem schriftlichen Gutachten, innerhalb der im Auftrag bestimmten Fristen, Feststellungen zu treffen. Zuvor sind die Parteien zu hören und/oder ist ihnen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen für die Parteien nicht bindend.

4

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Sachverständigengutachten in jedem staatlichen Gerichtsverfahren oder in jedem Schiedsverfahren verwendet werden, sofern alle Parteien dieses Verfahrens auch Parteien des Gutachterverfahrens waren, in dessen Rahmen das Gutachten erstellt wurde.

5

Sämtliche Informationen, die der Sachverständige vom Zentrum oder den Parteien während des Gutachter-

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

verfahrens erhält, werden von diesem ausschließlich für die Zwecke des Gutachtens verwendet und vertraulich behandelt.

6

Vor Unterzeichnung des Gutachtens muss der Sachverständige seinen Entwurf dem Zentrum vorlegen. Das Zentrum kann nur Änderungen in der Form vorschreiben. Der Sachverständige selbst übermittelt den Parteien das Gutachten nicht. Ein Gutachten darf vom Sachverständigen nicht unterzeichnet werden, bevor das Zentrum dieses genehmigt hat.

7

Das Zentrum kann auf die Anwendung der in Artikel 12(6) aufgestellten Erfordernisse verzichten, wenn alle Parteien dies vom Zentrum ausdrücklich und schriftlich verlangen und das Zentrum der Ansicht ist, dass ein derartiger Verzicht aufgrund der Umstände des Falles angemessen ist.

8

Nach Unterzeichnung des Gutachtens durch den Sachverständigen wird dieses dem Zentrum in so vielen Exemplaren übermittelt, dass jede Partei und das Zentrum je ein Exemplar erhalten. Das Zentrum stellt das Sachverständigengutachten sodann der oder den anderen Partei(en) zu und erklärt schriftlich das Gutachterverfahren für beendet.

Artikel 13 **Aufgaben der Parteien**

1

Unterlässt es eine Partei am Gutachterverfahren teilzunehmen, kann der Sachverständige dennoch Feststellungen treffen und das Gutachten erstellen, vorausgesetzt, dass dieser Partei die Möglichkeit gegeben wurde, an diesem Verfahren teilzunehmen.

2

Durch Vereinbarung dieser Regeln verpflichten sich die Parteien dazu, den Sachverständigen mit allen ihnen zur

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

Verfügung stehenden Mitteln bei der Umsetzung seines Auftrages zu unterstützen und ihm insbesondere alle Dokumente zu übermitteln, die er zu diesem Zweck für notwendig erachtet. Ebenso verpflichten sich die Parteien, dem Sachverständigen freien Zutritt zu allen Orten zu gewähren, deren Besuch für die Erfüllung seines Auftrages notwendig sein kann.

Artikel 14 Kosten für die Verwaltung eines Gutachterverfahrens

1

Für jeden Antrag auf Verwaltung ist ein Betrag gemäß Anhang II (Artikel 3) zu entrichten. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet. Er wird auf den Anteil am in Artikel 14(3) erwähnten Kostenvorschuss der antragstellenden Partei(en) angerechnet.

2

Wird das Zentrum aufgefordert, ein Gutachterverfahren zu verwalten, im Rahmen dessen es den Sachverständigen vorgeschlagen oder bestellt hat, wird der nicht rückzahlbare, in Artikel 3, Anhang II bestimmte Betrag nicht zusätzlich zu den nicht rückzahlbaren Beträgen fällig, die bereits für den Vorschlag oder die Bestellung eines Sachverständigen gemäß Artikel 1 und 2, Anhang II entrichtet wurden.

3

Nach Erhalt des Antrages auf Verwaltung eines Gutachterverfahrens fordert das Zentrum die Parteien auf, einen Kostenvorschuss zu bezahlen, dessen Höhe die in Artikel 3(2) und (3), Anhang II geregelten Verwaltungskosten des Zentrums sowie das Honorar des Sachverständigen und seine Auslagen voraussichtlich deckt. Das Gutachterverfahren wird nur durchgeführt, wenn das Zentrum diesen Kostenvorschuss erhalten hat.

4

In allen Fällen, in denen das Zentrum der Ansicht ist, dass der Kostenvorschuss nicht ausreicht, um die

ICC-Regeln für Gutachterverfahren

vorussichtlichen Gesamtkosten des Gutachterverfahrens zu decken, kann der Kostenvorschuss angepasst werden. Wird ein dementsprechend eingeforderter Kostenvorschuss nicht bezahlt, kann das Zentrum das Verfahren aussetzen und eine Frist setzen, nach deren Ablauf das Gutachterverfahren als zurückgezogen gilt.

5

Nach erfolgreicher Beendigung der Verwaltung des Gutachterverfahrens rechnet das Zentrum die Gesamtkosten des Verfahrens ab, erstattet den Parteien eine etwaige Überzahlung oder stellt diesen einen etwaigen Fehlbetrag in Rechnung. Ein etwaiger Differenzbetrag ist vor Zustellung der Endfassung des Gutachtens an die Partei(en) zu bezahlen.

6

Haben die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart, müssen alle erwähnten Kostenvorschüsse und Kosten von den Parteien zu gleichen Teilen getragen werden. Es bleibt jedoch jeder Partei unbenommen, die nicht bezahlten Kosten und den ausstehenden Anteil am Kostenvorschuss zu leisten, falls die andere(n) Partei(en) mit der Zahlung ihres Anteils am Kostenvorschuss säumig ist/sind.

ABSCHNITT V VERSCHIEDENES

Artikel 15 **Verlust des Rügerechts**

Eine Partei, die mit dem Gutachterverfahren fortfährt ohne einen Verstoß gegen irgendeine auf das Verfahren anwendbare Vorschrift, gegen Anordnungen des Zentrums oder des Sachverständigen, oder gegen irgendeine sich aus dem Auftrag des Sachverständigen ergebenden Anforderung, oder gegen Anforderungen betreffend die Bestellung eines Sachverständigen oder die Verfahrensführung zu rügen, kann diesen Verstoß später nicht mehr geltend machen.

Artikel 16
Haftungsausschluss

Die Haftung der Sachverständigen, des Zentrums, der ICC und ihrer Beschäftigten sowie der ICC-Nationalkomitees gegenüber jedweder Person für jedwede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Gutachterverfahren ist ausgeschlossen.

Artikel 17
Allgemeine Bestimmung

In allen nicht ausdrücklich in diesen Regeln vorgesehenen Fällen verfahren das Zentrum und die Sachverständigen gemäß Sinn und Zweck der vorliegenden Regeln.

ANHANG I
SATZUNG DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DES
INTERNATIONALEN ZENTRUMS DER ICC FÜR
GUTACHTEN

Artikel 1
Zusammensetzung des ständigen Ausschusses

Der ständige Ausschuss besteht aus höchstens elf Mitgliedern (einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu acht weiteren Mitgliedern), die von der ICC für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die wiederholte Ernennung ist zulässig.

Artikel 2
Sitzungen

Der Präsident des ständigen Ausschusses beruft Sitzungen ein, wenn er dies für notwendig erachtet.

Artikel 3
Aufgabe und Verpflichtungen des ständigen Ausschusses

1

Der ständige Ausschuss hat die Aufgabe, das Sekretariat bei der Prüfung der Qualifikationen der vom Zentrum vorzuschlagenden und/oder zu bestellenden Sachverständigen zu unterstützen. Um die Qualität der Arbeit des Zentrums sicherzustellen, berät der ständige Ausschuss das Sekretariat hinsichtlich sämtlicher Aspekte, die sich in Zusammenhang mit Gutachten ergeben.

2

Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten oder sonst auf dessen Ermächtigung wird einer der beiden Vizepräsidenten vom Präsidenten oder vom Sekretariat, sofern der Präsident keine Ernennung vorgenommen hat, zur Erfüllung der Aufgaben des Präsidenten ernannt. Dies gilt auch für die Entscheidungen gemäß dieser Satzung.

Anhang I zu den ICC-Regeln für Gutachterverfahren

3

Das Sekretariat setzt die Mitglieder des ständigen Ausschusses über alle Anträge auf Vorschlag und Bestellung von Sachverständigen in Kenntnis und fragt die Mitglieder des Ausschusses um ihren Rat. Die endgültige Entscheidung über die Bestellung oder den Vorschlag eines Sachverständigen liegt beim Präsidenten des ständigen Ausschusses.

4

Im Fall eines Antrages auf Verwaltung gemäß Abschnitt IV:

- A) wird der ständige Ausschuss über das Ableben oder den Rücktritt eines Sachverständigen sowie über das Vorliegen von Einwendungen der Partei(en) oder des Zentrums einen Sachverständigen betreffend in Kenntnis gesetzt und über jeden anderen Umstand informiert, der eine Ersetzung des Sachverständigen erfordert. Der ständige Ausschuss berät das Sekretariat, ob Einwendungen der Partei(en) gemäß Artikel 11(3) oder des Zentrums gemäß Artikel 11(4) gerechtfertigt sind, und spricht eine Empfehlung für den Präsidenten aus. Der Präsident entscheidet darüber, ob die Einwendungen gerechtfertigt sind und darüber, ob, und gegebenenfalls wie, der Sachverständige zu ersetzen ist;
- B) setzt der Präsident die Honorare und Auslagen des oder der Sachverständigen gemäß Artikel 3(3), Anhang II dieser Regeln fest; und
- C) setzt der Präsident die Kosten des Gutachterverfahrens bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 3(4), Anhang II dieser Regeln fest.

Artikel 4 **Vertraulichkeit**

Die Arbeiten des ständigen Ausschusses und des Sekretariats unterliegen der Vertraulichkeit. Diese ist von jedem, der in irgendeiner Eigenschaft daran teilnimmt, zu wahren.

ANHANG II KOSTEN

Artikel 1 Kosten für den Vorschlag eines Sachverständigen

Der nicht rückzahlbare Betrag für den Vorschlag eines Sachverständigen gemäß diesen Regeln ist US\$ 2.500. Allerdings werden für den Vorschlag eines Sachverständigen, der auf Antrag eines Schiedsgerichts, das gemäß der Schiedsgerichtsordnung der ICC handelt, erfolgt, keine Kosten verrechnet. Der nicht rückzahlbare Betrag ist von der oder den Person(en) zu entrichten, die den Antrag auf Vorschlag stellt oder stellen. Ein Antrag wird erst bearbeitet, nachdem der erforderliche Betrag gezahlt wurde.

Artikel 2 Kosten für die Bestellung eines Sachverständigen

Der nicht rückzahlbare Betrag für die Bestellung eines Sachverständigen gemäß diesen Regeln ist US\$ 2.500. Dieser Betrag ist von der oder den Person(en) zu entrichten, die den Antrag auf Bestellung stellt oder stellen. Ein Antrag wird erst bearbeitet, nachdem der erforderliche Betrag gezahlt wurde.

Artikel 3 Kosten für die Verwaltung eines Gutachterverfahrens

1

Der nicht rückzahlbare Betrag für die bloße Verwaltung eines Gutachterverfahrens gemäß diesen Regeln ist US\$ 2.500. Dieser Betrag ist von der oder den Person(en) zu entrichten, die den Antrag auf Verwaltung eines Gutachterverfahrens stellt oder stellen. Ein Antrag auf Verwaltung wird erst behandelt, nachdem der erforderliche Betrag gezahlt wurde.

Anhang II zu den ICC-Regeln für Gutachterverfahren

2

Die auf das Zentrum entfallenden Kosten für die Verwaltung des Gutachterverfahrens werden nach ihrem Ermessen festgesetzt und richten sich nach den vom Zentrum übernommenen Aufgaben. Die Verwaltungskosten dürfen 15% der Gesamthonorare des Sachverständigen nicht überschreiten. Der Mindestbetrag der Verwaltungskosten beträgt US\$ 2.500.

3

Die Honorare des Sachverständigen werden auf Grundlage eines angemessenen Zeitaufwandes des Sachverständigen für das Gutachterverfahren berechnet, wobei der Tagessatz für dieses Verfahren vom Zentrum nach Rücksprache mit dem Sachverständigen und der oder den Partei(en) festgesetzt wird. Der Tagessatz soll der Höhe nach angemessen sein, wobei der Umfang der Streitigkeit und sonstige relevante Umstände berücksichtigt werden. Angemessene Auslagen des Sachverständigen werden vom Zentrum bestimmt.

4

Endet ein Gutachterverfahren vor Zustellung der Endfassung des Gutachtens, so setzt das Zentrum die Kosten des Gutachterverfahrens nach ihrem Ermessen fest, wobei der Stand des Gutachterverfahrens und sonstige relevante Umstände berücksichtigt werden.

5

An den Sachverständigen gezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Sachverständigenhonorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen dem Sachverständigen und der oder den Partei(en).